

## **Deichpflege/-unterhaltung durch Schafbeweidung**

Mit der Novellierung des Thüringer Wassergesetzes wurde der § 77 „Besondere Pflichten zum Schutz und zur Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen“ durch den § 58 ersetzt und folgendermaßen ergänzt:

**Die Pflege der landeseigenen Deiche soll grundsätzlich durch das flächenbezogene verträgliche Weiden von Schafen erfolgen.**

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), ist für ca. 1.500 km Gewässer I. Ordnung unterhaltungspflichtig. Im Bereich dieser 1.500 km Gewässer befinden sich ca. 400 km Deiche.

Flussdeiche sind Dämme aus Erd- und Baustoffen an Gewässern zum Schutz des Binnen-/Hinterlandes gegen Hochwasser. In Thüringen besteht der Deichkern in der Regel zu über 90% aus bindigen Erdstoffen mit entsprechender Oberbodenabdeckung. Die Deichhöhen werden dabei aus den unterschiedlichen Abflüssen in den Gewässern berechnet und die Deiche entsprechend errichtet. Als natürlicher Schutz der Deichoberfläche werden Böschungen und Krone mit einer geschlossenen, dichten Grasnarbe gesichert. Diese wird durch eine mindestens 2-malige jährliche Mahd ggf. in Verbindung mit einer Beweidung intensiv gepflegt.

In Umsetzung o. g. Gesetzgebung ist die gesamte Deich- und Vorlandpflege an landeseigenen Anlagen in Thüringen neu zu ordnen. Eine Deichpflege durch Schafbeweidung wird bei ordnungsgemäßer Ausführung gegenüber technischen Lösungen generell bevorzugt.

Ziel der Deichpflege ist die Erhaltung der Deichkubatur und Deichoberfläche und daraus folgend die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Hochwasserschutzanlage insbesondere bei einem Hochwasser. Um die vorgenannten Anforderungen sicherzustellen, ist die vorhandene Grasnarbe dauerhaft und dicht zu erhalten sowie vor Beschädigungen, wie Erdwühler, Aufwuchs von Wildkräutern u. ä., zu schützen.

Ab dem Jahr 2020 soll die Deich- und Vorlandpflege an Gewässern I. Ordnung grundsätzlich durch Schafe erfolgen.

Unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurde bis zur Novellierung des Thüringer Wassergesetzes bisher nur die maschinelle Mahd im Wettbewerb vergeben, obwohl durch eine sachgerechte Beweidung die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit eines Deiches grundsätzlich ebenso gut gewährleistet werden kann wie bei einer maschinellen Mahd.

Infolge der am 8. Juni 2019 in Kraft getretenen Novellierung des Thüringer Wassergesetzes ist es dem TLUBN nun möglich, von den Schäfereibetrieben eine umfangreiche und qualitätsgerechte Pflegedienstleistung, die weit über die bisher mögliche Nutzungsüberlassung hinaus geht, abzufordern und angemessen zu vergüten.

Im Zuge der qualitätsgerechten Pflegedienstleistung soll der Schäfereibetrieb verpflichtet werden, eine mehrmalige Beweidung von Mai bis September sowie eine maschinelle bzw. manuelle Nachbearbeitung (Nachmahd) im Juli und Oktober durchzuführen, um auch an den Stellen einen ordnungsgemäßen Deichzustand zu gewährleisten, der von den Schafen nicht angenommen wird.

Eine sachgerechte Beweidung durch Schafe an den Deichen ist jedoch abhängig von der regionalen Verfügbarkeit von Schäfereien und der Bereitschaft von interessierten Schäfern, sich auf die Aufgabe mittelfristig betriebswirtschaftlich einzustellen.

Das TLUBN erstellt derzeit in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) die Grundlagen für ein ausgewogenes Vertragsverhältnis zwischen einem Schäferreibetrieb und dem TLUBN, die es ermöglichen, die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Deiche durch Beweidung nachhaltig zu sichern.

Zunächst soll die Deichpflege in den Bereichen und Mittel- und Nordthüringen, hier gibt es mehr als 80% unserer Deiche, an Schäfer vergeben werden, da in Ost und Südthüringen noch mehrjährige herkömmliche Mahdverträge laufen. Nach dem Auslaufen dieser Verträge strebt das TLUBN auch dort dann an, soweit möglich auf eine Deichpflege durch Schafe umzustellen.

Auf Grund der infrastrukturellen Randbedingungen muss geprüft werden, inwieweit in Siedlungsgebieten (z. B.: Stadt Gera, Stadt Eisenach) eine Beweidung möglich ist.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung werden derzeit im TLUBN folgende Grundlagen erarbeitet:

- Identifizierung sämtlicher relevanten Deich- und Vorlandflächen
- Erarbeitung eines Mustervertrages mit den erforderlichen Anforderungen
- Kriterien für die Auswahl der Schäfer/Schafzuchtbetriebe, konkrete Vergabe- und Auswahlkriterien (Nebenerwerb/Haupterwerb, Regionalität, Anzahl der Tiere/ha usw.)
- Vorstellung der geplanten Vergabe / Maßnahmen im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung
- Vorbereitung eines Interessenbekundungsverfahrens

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- |            |   |
|------------|---|
| 14.08.2019 | Informationsveranstaltung im TLUBN zur Umsetzung der Deichpflege mit Schafen  |
| 16.09.2019 | Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens                           |
| 15.10.2019 | Ende Interessenbekundungsverfahren  |
| 16.12.2019 | Auswertung Interessenbekundungsverfahren                                      |
| 20.12.2019 | Information aller Beteiligten zum Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens |
| 30.03.2020 | Versand der Werkverträge an Dienstleister (Schäfer)                           |

Die Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren können schriftlich oder per E-Mail im TLUBN unter folgenden Adressen abgefordert werden:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Frau Bachmann  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena  
E-Mail-Adresse: [steffi.bachmann@tlubn.thueringen.de](mailto:steffi.bachmann@tlubn.thueringen.de)

Der Versand der Unterlagen erfolgt ab 16.09.2019.